

Einwohnergemeinde Schangnau als Anschlussgemeinde (Partnergemeinde)

Reglement

Übertragung
der Aufgaben in den Bereichen der
öffentlichen Sozialhilfe, des Kindes- und
Erwachsenenschutzes sowie der externen
Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine)

Artikel 1a

Grundsatz
Öffentliche
Sozialhilfe sowie
Kindes- und
Erwachsenenschutz

Die Gemeinde Schangnau (Partnergemeinde) überträgt der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) die ihr obliegenden Aufgaben in den Bereichen

- a) individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
- b) Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz,
- c) Dienstleistungen im Bereich Adoptionswesen,
- d) Pflegekinderaufsicht,
- e) Alimentenbevorschussung und -inkasso,
- f) Kommunale Integrationsangebote (KIA),
- g) weitere Aufgaben, die durch Vertrag an die Sitzgemeinde übertragen werden.

Artikel 1b

Grundsatz
"Betreuungsgutscheine"

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.
Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Der Aufwand ist gebunden.

² Mit Vertrag kann der Gemeinderat die Aufgabe zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine unabhängig der damit verbundenen Kosten an die Gemeinde Langnau übertragen. Die Gemeinde Langnau kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Gemeinde Schangnau auftreten (ua. Erheben von Gebühren für das Ausstellen von Verfügungen).

Artikel 2

Geltendes
kommunales Recht

¹ Die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental (Sitzgemeinde) erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach dem übergeordneten und ihrem gemeindeeigenen Recht. Sie kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Gemeinde Schangnau (Partnergemeinde) auftreten.

² Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung übernimmt die Regionale Sozialkommission, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Sitzgemeinde und aller Partnergemeinden zusammensetzt.

³ Die Organisation und die Zuständigkeiten der Regionalen Sozialkommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Recht der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

⁴ Die Sitzgemeinde informiert die Partnergemeinden frühzeitig über geplante Änderungen des massgebenden kommunalen Rechts.

⁵ Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte der Partnergemeinden nach dem Vertrag gemäss Art. 3 dieses Reglements.

Artikel 3

Vertrag

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Langnau im Emmental.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12. Juni 2015

Die Stimmberechtigten haben das vorliegende Reglement an der Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 genehmigt.

Namens der Stimmberechtigten

Der Gemeindepräsident: Der Sekretär:

B. Gerber

M. Gerber

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde im Anzeiger oberes Emmental Nr. 19 vom 7. Mai 2020 bekanntgemacht und 30 Tage vor der Gemeindeurnenabstimmung noch einmal öffentlich aufgelegt. Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Urnenabstimmung keine eingelangt.

Der Gemeindeverwalter:

M. Gerber

Schangnau, 15. Januar 2020